

<p>Satzung des Fördervereins Inline-Speedskating e. V.</p>
--

Präambel:

In der Absicht, diese Satzung verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte, traditionelle Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter ein.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Inline-Speedskating e. V.“ (FIS)
2. Der FIS hat seinen Sitz in Seeheim und ist dort in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des FIS ist die Förderung des Inline-Speedskating, insbesondere talentierter Nachwuchs- und Kaderathleten, Trainings- und Jugendmaßnahmen durch finanzielle Unterstützung, Sponsoring, Patenschaften, etc.
Die vorhandenen Mittel werden auf Antrag (vor Beginn einer Maßnahme) zeitnah zur Verfügung gestellt und sind ausschließlich und unmittelbar für den bewilligten Zweck zu verwenden.
2. Der FIS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des FIS. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FIS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der FIS ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft des Vereins

Der FIS strebt Mitglied im Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e. V. zum nächst möglichen Zeitpunkt an.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des FIS kann jede natürliche und juristische Person werden.
Im DRIV organisierte Vereine können eine Vereinsmitgliedschaft erhalten.
2. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftlichen Aufnahmeantrag.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber des FIS mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod

- c) bei juristischen Personen durch Liquidierung
- d) durch Auflösung des FIS auf Beschluss der Mitgliederversammlung
- e) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn dies in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde

Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:

- a) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des FIS
- b) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.

Vor Beschluss zu a) ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist begründet durch Brief dem Mitglied bekanntzumachen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der FIS erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung, erstmals bei der Gründungsversammlung, in einer Gebührenordnung festgelegt wird.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des FIS sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntmachung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Sie ist unabhängig von der erschienen Mitgliederzahl beschlussfähig.

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Vorstand kann jederzeit beschließen, dass bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen wird. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich durch den
 2. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Die Ladungsfrist beträgt in diesen Fällen zwei Wochen.
 3. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit gefasst.
 4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftwart, bzw. in dessen Abwesenheit durch den jeweils durch die Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer, unterzeichnet.
 5. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) die Vorstandsmitglieder
 - b) zwei Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) einem Vertreter der Speedskating-Kommission des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e. V.Er bildet gleichzeitig den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des FIS.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Mitarbeiter für besondere Aufgaben kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt.

§ 9 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren (Wahl in ungeraden Jahren) . Die maximale Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt 4 Jahre, eine spätere Wiederwahl ist jedoch möglich. Sollten sich keine neuen Kandidaten finden, kann die Amtszeit um ein Jahr verlängert werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und erläutern mündlich.
3. Bei vorgefundenen Mängeln ist unbeschadet dieser Berichtspflicht den Mitgliedern des Vorstandes unmittelbar und unverzüglich zu berichten.
4. Die Überprüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume, mindestens jedoch zu den jährlichen Mitgliederversammlungen.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

1. Jede Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn dies vorher in der Tagesordnung angekündigt wurde.

§ 12

Vereinsauflösung

1. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Die vorgesehene Auflösung muss vorher in der Tagesordnung angekündigt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Rollsport und Inline Verband e.V. (DRIV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Datenverarbeitung

1. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung von personenbezogenen Daten des Aufnahmeantrages durch den FIS entsprechend der Datenschutzbestimmungen zulässig.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 11. Juli 1999 von den Gründungsmitgliedern in Groß-Gerau beschlossen und am 7. Dezember 1999 geändert. Sie wurde am 9. März 2000 unter der Registernummer VR 2938 im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen und tritt am gleichen Tage in Kraft.
In der Mitgliederversammlung am 27.4.2008 wurden die §§8 und 9 geändert.
In der Mitgliederversammlung am 16.06.2013 wurden die §§ 4, 5 und 8 geändert.
In der Mitgliederversammlung am 26.06.2016 wurde der § 12/2 geändert